

## Redaktionelle Änderung HVM zum 1. Juli 2012 (gedruckt)

Folgende redaktionelle Anpassungen sind in den Druckexemplaren (Beilage zu den KVS-Mitteilungen 6/2012) notwendig:

### § 9 Abs. 4

Im § 9 Abs. 4 Satz 10 wird der 3. Satz von Unterpunkt b) zum separaten Satz 11:

§ 9 Satz 11

Abweichend hiervon gilt für standortübergreifende Kooperationen, dass sich der Zuschlag in der Höhe des Kooperationsgrades aufgerundet auf ganze Prozentwerte bis zu einer Höchstgrenze von 10 % ergibt.

Nach „Der Kooperationsgrad (KG) wird wie folgt ermittelt:“ wird folgende Formel eingefügt:

$$KG = \left( \frac{\text{RLV - relevante Arztfallzahl der Arztpraxis im Vorjahresquartal}}{\text{RLV - relevante Behandlungsfallzahl der Arztpraxis im Vorjahresquartal}} - 1 \right) \times 100$$

Die Formel nach Satz 1 des § 9 Abs. 4 wird gestrichen.

### Anlage 4

#### Abschnitt A) Abs. 2

Die Formel nach „Die RLV werden pro Arzt nach folgender Formel ermittelt:“ wird wie folgt angepasst:

$$RLV_{\text{Arzt}} = FW_{\text{VGR}}^{\text{AK1}} \times FZ_{\text{Arzt}}^{\text{AK1}} + FW_{\text{VGR}}^{\text{AK2}} \times FZ_{\text{Arzt}}^{\text{AK2}} + FW_{\text{VGR}}^{\text{AK3}} \times FZ_{\text{Arzt}}^{\text{AK3}}$$